

1b Arbeitsblatt

Fürsorgereiche Zwangsmassnahmen
mit Lösungen



**Fürsorge und Zwang
in der Schweiz**

Ausstellung im öffentlichen Raum
mit Partizipationsprojekt

Aufgabe

Menschenrechtswidrig: Fürsorgerische Zwangsmassnahmen

Bis in die 1980er Jahre gingen die Behörden im Namen der Fürsorge mit einschneidenden Massnahmen und oft willkürlich gegen Personen vor, deren Lebensweise nicht den gängigen Vorstellungen entsprach. Die Betroffenen verfügten selten über Rechtsmittel, um sich gegen die Massnahmen zu wehren. Die Einweisungen und Versorgungen erfolgten entweder nach kantonalem öffentlichem Recht, nach Zivilgesetzbuch oder nach Art. 89ff. des alten Strafgesetzbuches. Man kann folgende fürsorgerische Zwangsmassnahmen unterscheiden:

- Verdingkinder wurden auf Bauernhöfen als billige Arbeitskräfte ausgebeutet, haben massive körperliche und/oder psychische Gewalt erlebt und wurden oft auch sexuell missbraucht.
- Kinder und Jugendliche wurden in streng geführten stationären Einrichtungen (Heimen) platziert und dort häufig misshandelt.
- Durch die Aktion «Kinder der Landstrasse» der halbstaatlichen Stiftung Pro Juventute wurden Kinder von jesischen und Sinti-Familien systematisch und gegen den Willen der Betroffenen gewaltsam auseinandergerissen. Bis 1972, als das Projekt nach öffentlichem Druck eingestellt wurde, waren schätzungsweise 2000 Kinder betroffen. Ziel von «Kinder der Landstrasse» war es, die Kinder dem Einfluss der als asozial beurteilten minderheitlichen Lebensverhältnisse zu entfremden und sie an die vorherrschende mehrheitsgesellschaftliche Lebensweise anzupassen.
- Personen, deren Lebenswandel nicht der gesellschaftlich akzeptierten Norm entsprach, wurden von den Vormundschaftsbehörden in Arbeits- oder sogar Strafanstalten «administrativ versorgt» [d. h. ohne strafrechtliches Urteil]. Faktisch unterlagen die Betroffenen im Gefängnis demselben Regime wie strafrechtlich verfolgte Täterinnen und Täter, mit dem wesentlichen Unterschied, dass sich administrativ Versorgte im Gegensatz zu Kriminellen nicht auf ein Gerichtsurteil beziehen konnten und den Behörden schutzlos ausgeliefert waren, auch in Bezug auf die Dauer der Massnahme.
- Junge Frauen, die unehelich schwanger waren, wurden unter grossen psychischen Druck gesetzt und gezwungen, einer Abtreibung, einer Sterilisation oder einer Adoption eines oder mehrerer ihrer Kinder zuzustimmen.
- Von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen betroffene Personen waren zum Teil auch gegen ihren Willen bzw. ohne ihr Wissen Medikamentenversuchen mit unerprobten Substanzen oder Zwangsmedikationen ausgesetzt.

Unterschiedliche Personengruppen

Betroffen von willkürlich angeordneten, oft unprofessionell durchgeführten und mangelhaft überprüften Massnahmen der Behörden waren ganz unterschiedliche Personen. Sie gehörten im Falle der «Kinder der Landstrasse» einer ethnischen Minderheit an (den Jenischen oder Sinti), waren Randständige (Alkoholiker/innen, Drogenabhängige, in Armut lebende, Prostituierte) oder fielen in ihrer Gemeinde auf andere Weise auf (z.B. ledige Mütter).

All diese Personengruppen wurden unter moralischen Kategorien wie «arbeitsscheu» oder «liederlich» abgeurteilt. Die Menschenrechtsverletzungen, welche die Verantwortlichen in Kauf nahmen, sind zahlreich – dazu gehören Verletzungen der körperlichen Integrität, des Rechts auf Freiheit und Sicherheit, des Rechts auf ein Privat- und Familienleben oder des Rechts auf ein faires Verfahren.

Die EMRK zwang zur Praxisänderung

Erst mit Inkrafttreten der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) 1974 sahen sich die Behörden gezwungen, die Praxis, die in massiver Weise in die Freiheit der Betroffenen eingriff, zu überdenken und die Grundrechte dieser Personen ernster zu nehmen. Dank der EMRK standen fortan jedem und jeder Person in der Schweiz Verfahrensrechte zu, die die Behörden einhalten mussten. So waren sie gezwungen nun etwa das Recht auf ein faires Verfahren, welches die EMRK in Artikel 6 festhält, zu beachten.

1981, sieben Jahre nach der Ratifikation der EMRK durch die Schweiz, wurden deshalb die Bestimmungen über den fürsorgerischen Freiheitsentzug (FFE) in das Zivilgesetzbuch eingeführt. Auf der Basis dieses Gesetzes konnten die Behörden zwar auch weiterhin Personen gegen ihren Willen und zu ihrer Sicherheit einsperren lassen, doch nun legte ein Gesetz die Bedingungen fest, unter welchen ein solcher Eingriff in die Grundrechte eines Menschen rechtens war. Dies hatte unter anderem zur Folge, dass Zwangseinweisungen nun weniger willkürlich und zudem immer in eine psychiatrische Einrichtung erfolgten. Doch die unmenschliche Behandlung von Menschen am Rande der Gesellschaft hörte nicht einfach auf. Bis heute ist längst nicht alles gut.

Aus:

www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/person/verschiedenes/fuersorgerische-zwangsmassnahmen

www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/fszm.html

Diskussionsfragen

1. Warum liessen Gemeindebehörden insbesondere Randständige «administrativ versorgen»? Was war der Vorteil für die Gemeinde?
2. Auch heute noch gibt es die Möglichkeit der fürsorgerischen Unterbringung. Welche Menschen können davon betroffen sein?
3. Gibt es andere Menschen in der Schweiz, welche durch Behörden oder andere Faktoren in ihrer Freiheit eingeschränkt sind?

Lösungen

1b Arbeitsblatt

Fürsorgereiche Zwangsmassnahmen
mit Lösungen



Ich

bin

einfach



niemand



gewesen

**Fürsorge und Zwang
in der Schweiz**

Ausstellung im öffentlichen Raum
mit Partizipationsprojekt

Diskussionsfragen

1. Warum liessen Gemeindebehörden insbesondere Randständige «administrativ versorgen»? Was war der Vorteil für die Gemeinde?

Es konnten Kosten gespart werden: Durch die Einweisung in eine Anstalt (oft Arbeitserziehungsanstalten) musste die Gemeinde keine direkte finanzielle Unterstützung (Armenpflege) mehr zahlen. Zudem herrschte in vielen Anstalten Arbeitszwang: Die internierten Personen mussten ihren Lebensunterhalt durch harte körperliche Arbeit (z. B. in der Landwirtschaft) selbst verdienen, was die öffentliche Hand entlastete.

Zudem wurden Armut und soziales Elend durch die Wegsperrung unsichtbar gemacht.

2. Auch heute noch gibt es die Möglichkeit der fürsorgerischen Unterbringung. Welche Menschen können davon betroffen sein?

Im Gegensatz zur früheren Praxis ist die FU heute im Zivilgesetzbuch (Art. 426 ZGB) streng regelt und an medizinische oder soziale Notlagen geknüpft, nicht an «unliebsames» Verhalten.

Betroffen sein können Menschen, die aufgrund der folgenden Zustände eine Gefahr für sich selbst oder andere darstellen oder deren Schutz anders nicht gewährleistet werden kann. Dies aufgrund von:

- Psychischen Störungen
- Geistiger Behinderung
- Schwerer Verwahrlosung
- Suchterkrankung

3. Gibt es andere Menschen in der Schweiz, welche durch Behörden oder andere Faktoren in ihrer Freiheit eingeschränkt sind?

- Häftlinge
- Asylsuchende
- Minderjährige
- Menschen mit Behinderungen
- Militärdienstleistende
- ...